

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)**

Anlage: Änderungsverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.06.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Im Rahmen der Überprüfung der Ordneinsätze durch das Kreisverwaltungsreferat, das Polizeipräsidium sowie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes wurde festgestellt, dass teilweise nicht überprüfte oder gar vom Kreisverwaltungsreferat abgelehnte Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter auf dem letzten Oktoberfest im Einsatz waren. Hinzu kommt, dass der Polizeiinspektion 17 (Wiesnwache) schon seit einigen Jahren Indizien vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter regelmäßig auf dem Oktoberfest unter Umgehung der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen eingesetzt werden.

Bislang war es den Sicherheitsbehörden nur sehr schwer möglich, zu überprüfen und damit sicherzustellen, dass auf dem Oktoberfest ausschließlich vom Kreisverwaltungsreferat für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden.

Eine solche Überprüfung der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter erfolgte bisher in zwei Schritten:

Zunächst mussten die Sicherheitsbehörden die Tageseinsatzlisten der Sicherheitsfirmen mit den behördeninternen Listen der durch das Kreisverwaltungsreferat geprüften Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter vergleichen. Auch wenn die Namen der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter auf den Tageseinsatzlisten mit den internen Listen übereinstimmten, kam es in der Vergangenheit öfters vor, dass tatsächlich ganz andere Personen eingesetzt waren. Dies konnte jedoch nur festgestellt werden, indem die Vertreter der Sicherheitsbehörden in die Zelte gingen, sich die Ausweise der eingesetzten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter zeigen ließen und die Namen mit den Tageseinsatzlisten verglichen. Regelmäßig führten die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter keine Ausweise bei sich, sodass sich die Identitätsüberprüfung als sehr schwierig gestaltete. Hinzu kommt, dass eine solche Identitätsüberprüfung der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter einige Zeit in Anspruch nimmt und damit während des laufenden Betriebes auf dem Oktoberfest schlicht nicht durchgeführt werden kann. Diese Schwachstellen sollen durch eine Änderung der Oktoberfestverordnung abgestellt werden, um hier mehr Sicherheit zu erzielen.

2. Neues Verfahren

Um künftig sicherzustellen, dass auf dem Oktoberfest nur noch vom Kreisverwaltungsreferat überprüfte und für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden, sieht das Kreisverwaltungsreferat gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München nachfolgenden Änderungsbedarf:

Die Bewachungsunternehmen sollen künftig über die Oktoberfestverordnung dazu verpflichtet werden, ihre vorgesehenen Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Oktoberfestes beim Kreisverwaltungsreferat zu melden und nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, deren Zuverlässigkeit vom Kreisverwaltungsreferat bestätigt wurde.

Um dies künftig auch während des laufenden Betriebes feststellen zu können, soll die Verpflichtung geschaffen werden, dass jede Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Ausweis mit folgendem Mindestinhalt tragen muss:

- ein aktuelles Siegel der Landeshauptstadt München, das eigens zu diesem Zwecke angefertigt wurde und nach erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem jeweiligen Ausweis angebracht wird

- ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises
- den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auch auf der Rückseite des Ausweises angebracht werden kann
- den Namen des Bewachungsunternehmens.

Die bisherige Verpflichtung der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeitern, ihre jeweils aktuelle Ordnernummer sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen, soll bestehen bleiben und mit in die Oktoberfestverordnung aufgenommen werden.

Außerdem sollen die Bewachungsunternehmen künftig über die Oktoberfestverordnung verpflichtet werden, auf dem Oktoberfest nachweislich nur solche Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter einzusetzen, die in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sind. Die Schulungen müssen sich inhaltlich an den Besonderheiten des Oktoberfestes orientieren und einen gesonderten Schwerpunkt im Bereich Deeskalation und Gewaltprävention aufweisen.

Da der Einsatz von unzuverlässigen Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeitern ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko darstellt, sollen diese Verpflichtungen mit einem Bußgeld sanktioniert werden können. Dazu werden entsprechende Tatbestände mit in die Oktoberfestverordnung aufgenommen.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung einschließlich des Aufbringens eines Siegels durch das Kreisverwaltungsreferat sollen grundsätzlich keine Kosten bei den Bewachungsunternehmen bzw. bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhoben werden. Sofern die Bewachungsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch erst während des Oktoberfestes melden, wird eine Verwaltungsgebühr beim Bewachungsunternehmen für den damit entstandenen erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 Kostensatzung i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz auf 30,- € festgesetzt.

3. Aktualisierung der Oktoberfestverordnung

Zuständig für den Erlass der Änderungsverordnung ist die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

Nachfolgende neue Regelung wird mit aufgenommen. Zugleich verschieben sich die bisherigen §§ 8 und 9 um eine Ziffer nach hinten:

„§ 8 Ordnungsdienste

- (1) Auf dem Oktoberfest dürfen nur durch das Kreisverwaltungsreferat überprüfte und für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden. Die Bewachungsunternehmen haben hierzu ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis spätestens zwei Wochen vor Festbeginn dem Kreisverwaltungsreferat zu melden.
- (2) Alle auf dem Oktoberfest eingesetzten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter müssen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Die Schulungen müssen sich inhaltlich an den Besonderheiten des Oktoberfestes orientieren und einen gesonderten Schwerpunkt im Bereich Deeskalation und Gewaltprävention aufweisen.
Die Bewachungsunternehmen müssen dem Kreisverwaltungsreferat bis spätestens um 10 Uhr des ersten Tages des Oktoberfestes einen Nachweis vorlegen, aus dem ersichtlich ist, dass jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder eingesetzte Bewachungsmitarbeiter diese wiesnspezifische Schulung erhalten hat.
Während des Oktoberfestes nachgemeldete Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter dürfen ihren Dienst erst nach Vorliegen des Schulungsnachweises antreten.
- (3) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Ausweis des jeweiligen Bewachungsunternehmens zu tragen. Der Ausweis muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - (4) Ein aktuelles Siegel der Landeshauptstadt München, das jedes Jahr nach erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem jeweiligen Ausweis aufgebracht wird.
 - (5) Ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises.
 - (6) Den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser wahlweise auf der Vor- oder Rückseite des Ausweises angebracht werden kann.
 - (7) Den Namen des Bewachungsunternehmens.
 - (8) Alle Angaben auf dem Ausweis müssen unmissverständlich und gut lesbar sein.

- (9) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, eine aktuelle Ordnernummer sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen. Die Bewachungsunternehmen dürfen die aktuelle Ordnernummer nur einmal pro Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter vergeben.“

Um diese Verpflichtungen mit einem Bußgeld sanktionieren zu können, werden nachfolgende Tatbestände in § 9 *Zu widerhandlungen* der Oktoberfestverordnung aufgenommen:

„§ 9 Zu widerhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(...)

8. entgegen § 8 Abs. 1 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem Oktoberfest einsetzt oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem Oktoberfest tätig wird,
9. entgegen § 8 Abs. 2 als Bewachungsunternehmer seine Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter ohne nachgewiesene wiesenspezifische Schulung auf dem Oktoberfest einsetzt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese einen Ausweis mit den in § 8 Abs. 3 genannten Mindestangaben auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne einen Ausweis mit den in § 8 Abs. 3 genannten Mindestangaben auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen,
11. entgegen § 8 Abs. 4 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese eine Ordnernummer auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne eine sichtbare Ordnernummer auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen.“

Die übrigen Regelungen der Änderungsverordnung sind sich aus der Änderung ergebende redaktionelle Anpassungen. Zudem wird festgelegt, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

An den Änderungen waren das Kreisverwaltungsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Polizeipräsidium München beteiligt.

4. Bedenken der Bewachungsunternehmen

Am 20.02.2014 erläuterten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbebehörde sowie des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros des Kreisverwaltungsreferats dem Sprecher der Vereinigung der Sicherheitsdienste auf dem Münchner Oktoberfest sowie einem weiteren Inhaber eines auf dem Oktoberfest tätigen Bewachungsunternehmens die geplanten Änderungen.

Mit Schreiben vom 25.04.2014 spricht sich der Sprecher der Vereinigung der Sicherheitsdienste auf dem Münchner Oktoberfest gegen das Tragen des Dienstausweises aus. Der Dienstausweis gebe die komplette Identität der Mitarbeiter preis und das auf dem größten Volksfest der Welt. Außerdem komme es häufig vor, dass eine Ordnernummer verloren gehe, dies würde dann auch mit dem Ausweis passieren, der dann ein offizielles Siegel habe. Das System der Ordnernummer habe sich bewährt, außerdem verlange die Bewachungsverordnung nur, dass die Mitarbeiter den Dienstausweis bei sich tragen und diesen nur auf Verlangen vorzeigen müssen. Dies genüge für Kontrollzwecke.

Um die Identität der auf dem Oktoberfest tätigen Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter zu wahren, verlangt das Kreisverwaltungsreferat gerade nicht das sichtbare Tragen des offiziellen Dienstausweises nach der Bewachungsverordnung. Die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter müssen lediglich einen Ausweis mit den beschriebenen Mindestangaben tragen. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es außerdem gestattet, deren Vor- und Zunamen auf der Rückseite des Ausweises anzubringen.

Sollte ein Ausweis während des laufenden Oktoberfestes verloren gehen und seitens des Bewachungsunternehmens neu ausgestellt werden müssen, wäre es dem Kreisverwaltungsreferat innerhalb weniger Minuten möglich, diesen im Wiesnbüro mit einem neuen Siegel zu versehen.

Richtig ist, dass die Bewachungsverordnung nur verlangt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienstausweis bei sich führen müssen. Die Erfahrungen in der Vergan-

genheit haben aber gerade gezeigt, dass es den Sicherheitsbehörden bisher nur sehr schwer möglich war, zu überprüfen und damit sicherzustellen, dass auf dem Oktoberfest ausschließlich vom Kreisverwaltungsreferat für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden. Darüber hinaus haben viele Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter in der Vergangenheit entgegen der Bewachungsverordnung gerade keinen Dienstausweis bei sich geführt. Hinzu kommt, dass die Sicherheitsbehörden anhand des Dienstausweises gerade nicht erkennen können, ob es sich hierbei um einen vom Kreisverwaltungsreferat überprüften und für zuverlässig befundenen Bewachungsmitarbeiter handelt, da jede Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter einen entsprechenden Dienstausweis besitzt und dieser im Falle der Unzuverlässigkeit nicht eingezogen wird. Hierzu müssen die Sicherheitsbehörden vielmehr parallel die Tageseinsatzlisten mit der internen Behördenliste vergleichen, was nicht nur sehr zeitintensiv, sondern im laufenden Betrieb nicht durchführbar ist.

Aus diesem Grund ist das sichtbare Tragen eines Ausweises mit einem entsprechenden Siegel die einzige, auch während des laufenden Betriebes durchführbare Möglichkeit, sicherzustellen, dass auf dem Oktoberfest nur noch vom Kreisverwaltungsreferat überprüfte und für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden. Gleichzeitig haben die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter die Möglichkeit, ihre Namen auch auf der Rückseite des Ausweises anzubringen, sodass ihre Identität geschützt bleibt.

5. Abstimmung

Das Direktorium-Rechtsabteilung hat der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) hinsichtlich der von diesem zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde vom Referat für Arbeit und Wirtschaft mitgezeichnet.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich hat Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) wird gemäß der Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/ der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister(in)

Dr. Blume-Beyerle
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium – Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Rechtsabteilung (dreifach)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Revisionsamt

V. WV Kreisverwaltungsreferat GL/12

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Polizeipräsidium Abt. E2
3. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. an das Kreisverwaltungsreferat HA I/31

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/332
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/12